



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.16.06 «Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht»	Matthias Renn Geschäftsführer/ Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 matthias.renn@sg.ch
Termin	Mittwoch, 15. März 2017, 08.30 bis 11.50 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 29. März 2017

Vorsitz

Andreas Broger-Altstätten, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Cornel Aerne-Eschenbach
- Erich Baumann-Flawil
- Erwin Böhi-Wil
- Andreas Broger-Altstätten, *Präsident*
- Elisabeth Brunner-Müller-Schmerikon
- Bruno Dudli-Oberbüren
- Christoph Gull-Flums
- Etrit Hasler-St.Gallen
- Arno Noger-St.Gallen
- Paul Scheiwiller-Waldkirch
- Thomas Schwager-St.Gallen
- Christoph Thurnherr-Wattwil
- Boris Tschirky-Gaiserwald
- Thomas Warzinek-Mels
- Christian Willi-Altstätten

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Martin Klöti, Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Gabriela Küpfer, Leiterin Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern
- Marianne Hug, Juristin Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Lukas Schmucki, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden.

Unterlage

Botschaft und Entwurf «Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht» (22.16.06)

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	3
2.2	Einleitung	4
3	Allgemeine Diskussion	5
4	Spezialdiskussion	5
4.1	Beratung der Botschaft	6
4.2	Beratung des Entwurfs	10
4.3	Aufträge	22
4.4	Rückkommen	22
5	Gesamtabstimmung	23
6	Abschluss der Sitzung	23
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	23
6.2	Medienorientierung	23
6.3	Verschiedenes	23

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

1 Begrüssung und Information

Broger-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern (DI);
- Davide Scruzzi, Generalsekretär DI;
- Gabriela Küpfer, Leiterin Amt für Bürgerrecht und Zivilstand (AfBZ), DI;
- Marianne Hug, Juristin AfBZ, DI;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Lukas Schmucki, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession musste der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vornehmen. Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung über den «Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht» vom 13. Dezember 2016. Der vorberatenden Kommission wurde am 13. März 2017 eine E-Mail des Geschäftsführers mit der Beantwortung von zwei Fragen aus der Mitte der Kommission zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, am Anfang der Wortmeldung Ihren Namen zu nennen und Manuskripte der Geschäftsführung abzugeben. Es gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für jene Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden wir eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Departementsvorsteher, und anschliessend führt sie die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Gabriela Küpfer präsentiert die wesentlichen Inhalte des Nachtrags zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG) und weist auf die verteilten Unterlagen hin (Präsentation, Zusammenstellung der formellen Voraussetzungen der Einbürgerung und Abläufe der ordentlichen und erleichterten Einbürgerung).

Da der Bund per 1. Januar 2018 ein totalrevidiertes Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nachfolgend BüG) samt Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (nachfolgend BüV) einführt, sind die Kantone gehalten, ihre kantonalen Grundlagen anzupassen. Das Bundesrecht macht Vorgaben, die Kantone können einzelne Bestimmungen aber auch verschärfen. Mildere kantonale Bestimmungen bringen insofern nichts, als das strengere Bundesrecht dem milderen kantonalen Recht vorgeht. Das BüG gibt neu einen Rahmen von mindestens zwei und maximal

fünf Jahren für die kantonale und kommunale Wohnsitzfristen vor. In diesem Rahmen müssen die Kantone legiferieren. Im Kanton St.Gallen müssen dementsprechend das BRG und die Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11; abgekürzt BRV) per 1. Januar 2018 angepasst werden.

Mit der Gesetzesänderung auf Bundesebene werden ein vereinfachtes und harmonisiertes Einbürgerungsverfahren sowie eine Angleichung der Integrationsbegriffe an das Ausländerrecht anbezweckt. Die Änderungen im Bundesrecht betreffen die Fristen der Wohnsitzdauer, die Notwendigkeit einer Niederlassungsbewilligung, die Verschärfung der Eignungs- bzw. Integrationskriterien und die Regelung der Verfahrensvorschriften. Bei der Überprüfung, ob Sicherheit und Ordnung beachtet werden, ist neu anstelle von privaten Strafregisterauszügen ein VOSTRA-Auszug erforderlich. Das Verfahren muss im kantonalen Recht geregelt werden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten werden im kantonalen Recht zudem neu auch der Erwerb von weiteren Ortsbürgerrechten sowie der Verlust, der Verzicht und das Verfahren geregelt.

Rückfragen

Warzinek-Mels: Gilt die Änderung des Ortsbürgerrechts nur für eingebürgerte Schweizer oder für alle Schweizer Bürger?

Gabriela Küpfer: Die Regelungen zu den weiteren Ortsbürgerrechten (Erwerb, Verlust, Verzicht und Verfahren) gelten für alle gleich.

Noger-St.Gallen: Ich spreche als Vizepräsident des Verbands der St.Galler Ortsgemeinden. Die Frage von Warzinek-Mels ist wichtig, denn die neuen Bestimmungen sollen keine unterschiedlichen Fristen für eingebürgerte und gebürtige Schweizer vorsehen.

Gabriela Küpfer: Die Fristen sind für beide gleich. Zudem muss ein gebürtiger Schweizer die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie eine eingebürgerte Person.

2.2 Einleitung

Regierungspräsident Klöti erläutert die Gründe und die für die Regierung zentralen Inhalte der Anpassung des kantonalen Rechts. Im Bundesgesetz wurden die Fristen verkürzt und deutliche Verschärfungen der Integrationskriterien vorgenommen. Der Kanton St.Gallen kannte schon vorher vereinzelt schärfere Vorschriften. Diese wurden beibehalten und diejenigen, die neu im Bundesgesetz geregelt sind, wurden im kantonalen Recht gestrichen. Die Regierung legte aber grossen Wert darauf, dass weniger die verkürzten Fristen im Zentrum stehen als vielmehr die Integrationskriterien. Zentral ist, wie jemand integriert ist und sich gesellschaftlich beteiligt. Denn wer gesellschaftlich gut integriert ist, ist auch in der Bevölkerung besser akzeptiert. Dies unabhängig davon, ob die Person zwei oder fünf Jahre in einer Gemeinde wohnhaft ist. Nichtsdestotrotz gibt es bei der Festlegung der Kriterien immer auch Auslegungs- und Abwägungsfragen, weshalb mit dem VOSTRA-Auszug eine klare Vorgabe eingeführt wird. Zudem soll der Arbeitsmobilität der heutigen Gesellschaft mit der Verkürzung der Wohnsitzfrist in der Gemeinde auf zwei Jahre entsprochen werden. Diese Zeiterscheinung ist zu respektieren und darf nicht zu einem Hindernis für eine Einbürgerung werden. Aufgrund der Vernehmlassung wurden noch Anpassungen in Bezug auf die Ortsbürgerrechte vorgenommen.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Böhi-Wil (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Aerne-Eschenbach (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Hasler-St. Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Baumann-Flawil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SVP- und die CVP-GLP-Delegation begrüssen im Grundsatz die angestrebten Änderungen und auch die Verschärfung, die das neue Bürgerrechtsgesetz in einigen Bereichen vorsieht. Sie führen aus, dass die Integrationskriterien möglichst umfassend und vollständig aufgeführt sein sollen, so dass die wichtigsten Bestimmungen ohne grossen Aufwand in einem Erlass ersichtlich sind (CVP-GLP: «massvolle Ergänzung»). Zudem soll der durch das Bundesgesetz festgelegte Spielraum der Einbürgerungsfristen einheitlich auf das noch zulässige Maximum von fünf Jahren festgelegt werden. Die SP-GRÜ-Delegation zeigt sich mit der Beseitigung von unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Fristen einverstanden, spricht sich aber für das zulässige Minimum von zwei Jahren aus. Zudem sollen die Integrationskriterien gegenüber den Bundesvorgaben nicht weiter verschärft werden, da diese bereits heute sehr streng sind. Die FDP-Delegation ist mit den Ausführungen einverstanden und macht keine weiteren Ergänzungen.

Regierungspräsident Klöti weist darauf hin, dass ein Einbürgerungsverfahren bis zu zwei Jahre dauern kann, d.h. nachdem die gesetzlichen Wohnsitzfristen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, dauert es noch einmal zwei Jahre, bis eine Person eingebürgert wird. Mit Blick auf die kommunale Frist ergibt das vier Jahre, mit Blick auf die weiteren Fristen noch mehr. Deshalb ist von einer Verschärfung der Einbürgerungsfristen abzusehen.

Tschirky-Gaiserwald verlässt die Sitzung.

4 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht veranlassen, dass die Regierung die Botschaft nach den Wünschen der vorberatenden Kommission verändert. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge wie auch über allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR ab. Mögliche Anträge auf Rückkommen schliessen die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung der Botschaft

Abschnitt 3.1.1 (Niederlassungsbewilligung und Wohnsitzdauer)

Warzinek-Mels: Ich wäre dankbar, wenn mir jemand die Fristen in Bezug auf die Jahre vor der Gesuchstellung noch einmal erklären könnte. Beim Bund ist es offensichtlich so, dass es insgesamt 10 Jahre Aufenthalt sein müssen, davon aber nur drei in den letzten fünf Jahren. Sind die geforderten fünf Jahre vor Gesuchstellung auf kantonaler Ebene durchgängig oder insgesamt? Letzteres würde bedeuten, dass, wenn eine Person zwischen dem 0. und dem 4. Lebensjahr im Kanton St.Gallen wohnhaft war, dann 30 Jahre woanders verbracht hat und vor der Gesuchstellung für ein Jahr zurückkommt, dies dann als insgesamt fünf Jahre gezählt werden?

Marianne Hug: Wenn «insgesamt fünf Jahre» steht, muss die Wohndauer nicht an einem Stück sein. Wenn «insgesamt» nicht steht, sind fünf Jahre am Stück gemeint. Die von Ihnen geschilderte Person würde also die aktuell vorgeschlagene kantonale Frist erfüllen.

Warzinek-Mels: Demensprechend können also Fälle konstruiert werden, in denen jemand im Erwachsenenleben wirklich nur sehr kurz im Kanton bzw. in der Gemeinde lebt und dann trotzdem die geforderten Gesamtfristen erreicht.

Hasler-St.Gallen: Das stimmt nicht ganz, da im geschilderten Fall die Gemeindefrist von ununterbrochen zwei Jahren nicht erfüllt wäre.

Abschnitt 3.2 (Eignungskriterien)

Böhi-Wil: Im letzten Satz auf Seite 8 heisst es, dass die Kantone einen Spielraum haben. Diese Aussage bezieht sich gemäss Fussnote 7 auf das Bundesgerichtsurteil 1D_1/2014. Ist der Bundesgerichtsentscheid der einzige Grund, weshalb die Kantone für sich einen Spielraum ableiten können?

Gabriela Küpfer: Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV) legt fest, dass der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern erlässt. Das zitierte Bundesgerichtsurteil war letztlich eine Bestätigung dieser Bestimmung. Art. 12 Abs. 3 BÜG erwähnt ausdrücklich, dass die Kantone strengere Kriterien aufstellen können.

Hasler-St.Gallen: Noch eine Ergänzung zum Bundesgerichtsurteil: Dabei ging es konkret um die Frage, ob das Kriterium der Aufenthaltsbewilligung im kantonalen Recht rechtens ist oder nicht. Das Bundesgericht ist zum Schluss gekommen, dass dies rechtens ist. Wie erwähnt, definiert die Bundesverfassung Mindestkriterien. Inwiefern nun schärfere Kriterien zulässig sind oder nicht, muss im Einzelfall angeschaut werden. Das Bundesgericht hat im selben Urteil nämlich auch gesagt, dass diskriminierende oder unsachliche Einschränkungen nicht rechtens seien. Die Auslegung wäre nun «Juristenfutter».

Dudli-Oberbüren: Ich habe eine Verständnisfrage zur Bedeutung von Art. 12 Bst. d BÜG: Gibt es eine Vorgabe bzgl. Bildungsniveau, das bei einem Gesuch erfüllt sein muss? Muss das Bildungsniveau schon erreicht sein oder kann man sich auch noch in Ausbildung befinden?

Gabriela Küpfer: Es gibt keine Vorgaben an das Bildungsniveau. Bei der Gesuchstellung muss die Ausbildung nicht abgeschlossen sein. Es genügt, wenn jemand im Studium ist oder eine Erwachsenenbildung macht. Nur den Willen zu bekunden, eine Ausbildung machen zu wollen, reicht aber nicht aus.

Noger-St.Gallen: Die Frage von Dudli-Oberbüren finde ich durchaus relevant. Denn die kantonale Vorschrift ist in Nuancen anders als die Bundesvorgabe. In Art. 13 Abs. 1 Bst. b) BRG steht, dass Ausländerinnen und Ausländer dann integriert seien, wenn sie «den Willen [...] zum Erwerb von Bildung bekunden». Das heisst, es geht um eine Absicht und einen Prozess. In Art. 12 BüG steht hingegen, dass sich «eine erfolgreiche Integration [...] am Erwerb von Bildung» zeigt. Hier stellt sich die Frage, ob damit der Prozess oder der erreichte Zustand gemeint ist. Ich persönlich würde dem Willen zum Erwerb von Bildung eine höhere Priorität geben. Das beinhaltet die Chance einer Entwicklung und ist weniger eine Momentaufnahme. Zudem stellt sich die Frage der Bildung bei Schweizerinnen und Schweizern, die das Bürgerrecht bereits haben, ja auch nicht.

Gabriela Küpfer: Die kantonale Formulierung ist schwächer als jene des Bundesgesetzes. Das BüG besagt, dass der Wille alleine nicht genügt, man muss Bildung erwerben. Weil das Bundesrecht strengere Vorgaben macht, geht das Bundesrecht vor. Deshalb wird mit dem Entwurf der Regierung die heutige Bestimmung aus dem kantonalen Gesetz gestrichen.

Brunner-Müller-Schmerikon: Ich arbeite in einem Einbürgerungsrat. Kann bei Ehepartnern, bei denen die Frau oder der Mann nicht integriert ist (z.B. Verweigerung von Deutschkursen), dem anderen Ehepartner die Einbürgerung verweigert werden?

Marianne Hug: Nein. Man darf niemanden für das Tun eines anderen bestrafen, indem man ihm die Einbürgerung verweigert. Wenn er nicht will, kann man den Ehepartner nicht zwingen. Das steht auch so in der Botschaft des Bundesrates.

Brunner-Müller-Schmerikon: Ob es nur daran liegt, dass die Person nicht will, ist Auslegungssache. Vielleicht würden z.B. einige Frauen gerne einen Deutschkurs besuchen und sich integrieren, aber sie getrauen sich nicht, ihr Recht einzufordern.

Marianne Hug: In einem Einbürgerungsgespräch gilt es herauszufinden, ob eine Person nicht will oder aber nicht kann oder darf. Stellt man fest, dass ein Ehepartner den anderen bewusst nicht fördert, dann wären die Integrationsvoraussetzungen nicht gegeben. Das Gesuch müsste abgelehnt werden. Es gibt aber auch Fälle, da möchte sich ein Ehepartner bewusst nicht in der Gesellschaft bewegen, obschon der andere Ehepartner dazu auffordert. Dann kann man Letzterem die Einbürgerung nicht verwehren.

Noger-St.Gallen: Es gibt durchaus Fälle, in denen es bei der Integration der Ehepartner Unterschiede gibt. Vielfach ist der Mann ins Berufsleben integriert, die Frau nicht. Dann gibt es manchmal Entscheide, dass der Mann eingebürgert und die Frau zurückgestellt wird. Das ist meines Erachtens eine schwierige Entscheidung, da man zwei Güter abwägen muss. Zum einen die gemeinsame Integration der Familie, zum anderen der tatsächlich erreichte Status. Dass der Mann aber noch dafür bestraft wird, weil er sich zu wenig um die Integration seiner Frau bemüht habe, ist mir nicht bekannt.

Hasler-St.Gallen: Regierungspräsident Klöti hat erwähnt, dass die Fristen innerhalb der Verwaltung relativ lang sind. Innerhalb einer zweijährigen Zeitspanne müsste ja der Wille zum Erwerb von Bildung zu einem tatsächlichen Erwerb übergehen. Wird das bei der Gesuchbearbeitung berücksichtigt?

Gabriela Küpfer: Nein, denn die Voraussetzungen müssen bereits bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Es genügt nicht, wenn man erst im laufenden Verfahren bestimmte Gesuchvoraussetzungen erfüllt.

Dudli-Oberbüren: Art. 13 Abs. 1 Bst. c BRG erwähnt die «geordneten finanziellen Verhältnisse». Wird der Bezug von Sozialhilfe auch darunter verstanden?

Marianne Hug: Grundsätzlich nicht. Soweit ein Rechtsanspruch besteht, z.B. bei Alimentenbevorschussung, wird sie aber angerechnet. Wenn aber jemand Sozialhilfe bezieht, weil er oder sie nicht mehr arbeiten kann, dann wird nichts angerechnet. Dann sind die finanziellen Verhältnisse nicht geordnet. Dies ist auch im Bundesrecht so formuliert.

Abschnitt 3.4 (Weitere Ortsbürgerrechte)

Noger-St.Gallen: Ich mache einige Ausführungen zu den Ortsbürgerrechten zuhanden der Materialien. Anträge stelle ich keine. Es freut die Ortsgemeinden, dass eine Lösung gefunden werden konnte. Das Gesetz ist wohl kompliziert und beinhaltet eine lange Frist von zehn Jahren, aber es ist immerhin ein Schritt in die richtige Richtung. Anhand der Ortsbürgergemeinde St.Gallen werde ich die Auswirkungen und Anwendung kurz aufzeigen.

Im Jahr 1918 erfolge die Vereinigung der politischen Gemeinden. Die Aussengemeinden, die zu verschiedenen Bezirken gehörten, wurden zur Grossstadt St.Gallen zusammengeschlossen. Somit umfasste St.Gallen in diesem Raum seither vier Ortsgemeinden (St.Gallen, Straubenzell, Rotmonten und Tablat). Diese Ortsgemeinden haben sich als Kern der entsprechenden Bevölkerung verstanden, einen Zusammenschluss suchten sie nicht. Im Gegenteil, sie pflegten ihre Eigenheiten, was bis zur Gründung der Bürgergesellschaft St.Gallen führte, welche das «Alt-Städtische» zelebrierte.

In der Zwischenzeit wurden Rotmonten und Straubenzell in die Ortsbürgergemeinde St.Gallen inkorporiert. Das war eine Art Masseneinbürgerung oder Massenverleihung neuer Bürgerrechte. Jetzt besteht neben der Ortsbürgergemeinde St.Gallen nur noch die Ortsgemeinde Tablat. Zwischen den beiden Ortsgemeinden gibt es aber riesige Unterschiede in Bezug auf die Anzahl der Bürger und deren finanziellen Mitteln. Wenn nach heute geltendem Recht ein Tablater Ortsbürger das St.Galler Ortsbürgerrecht erhalten möchte, dann ist dies fast unmöglich. Er müsste wegziehen, z.B. nach Rorschach, dort das Bürgerrecht erwerben, dann nach einer gewissen Zeit wieder nach St.Gallen ziehen und dann das Ortsbürgerrecht von St.Gallen erwerben. Eine solche Lösung ist schlicht unsinnig und nicht begründbar. Deshalb strebten wir eine neue Lösung an, die sich aber mit den Vorarbeiten zum vorliegenden Nachtrag kreuzten.

Im Prozess stellte ein Jurist dann fest, dass es grundsätzlich keinen gesetzlichen Regelungsbedarf gibt, weil die Tatsache, dass sich in Verfassung und Gesetz keine Regelung dazu findet, nicht heisst, dass eine Zweiteinbürgerung durch eine Ortsgemeinde nicht möglich ist. Vielmehr greift der Grundsatz von Art. 89 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV): «Die Gemeinde ist autonom, soweit das Gesetz ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.» Das AfBZ

vertrat eine andere Auffassung und fand, die Kantonsverfassung schränke dies nicht ein. Man kann wohl Argumente für beide Auffassungen finden.

Es ist so, dass nur wenige Fälle an den Verband der Ortsgemeinden herangetragen werden, in denen nach dem Erwerb eines ersten Bürgerrechts gleich ein zweites erworben werden will. Es geht vielmehr darum, dass z.B. ein Landwirt in derselben politischen Gemeinde das Bürgerrecht der Ortsgemeinde X, aber Pachtland in der Ortsgemeinde Y hat und dieser gerne das Ortsbürgerrecht der Ortsgemeinde Y erwerben möchte. Diese Forderung ist durchaus legitim. Man kann sich fragen, ob es nun eine Anpassung und Präzisierung der weiteren Ortsbürgerrechte braucht oder nicht. Die vorgeschlagene Variante ist aber, soweit wir es beurteilen können, massvoll. Die Frage der Zehnjahresfrist könnte aber nochmals erläutert werden.

Gabriela Küpfer: Ich bin hundertprozentig sicher, dass es eine Regelung braucht. Es wurden auch die Unterlagen der Verfassungsrevision beigezogen. Die Stellung der Ortsgemeinden hat sich mit der neuen Kantonsverfassung geändert. Art. 102 KV wurde eingeführt, der den Erwerb des Ortsbürgerrechts an den Erwerb des Bürgerrechts der politischen Gemeinde bindet. Wenn wir diese verfassungsrechtliche Konzeption haben, ist es notwendig, den Erwerb eines weiteren Ortsbürgerrechts, das unabhängig vom Einbürgerungsverfahren möglich sein soll, auch im Gesetz zu regeln.

Noger-St.Gallen: Art. 102 KV besagt, dass die politische Gemeinde und die Ortsgemeinde bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammenwirken. Jetzt kann man interpretieren, dass das Bürgerrecht der politischen Gemeinde unmittelbar mit dem Ortsbürgerrecht verknüpft ist, oder aber, dass es nicht weiter spezifiziert ist und deshalb kein Regelungsbedarf besteht.

Kommissionspräsident: Ich sehe, es bestehen unterschiedliche Auffassungen und Interpretationen. Wir werden das hier aber nicht ausdiskutieren.

Brunner-Müller-Schmerikon: Meine Erfahrungen aus dem Einbürgerungsrat zeigen, dass sich viele Eingebürgerte nicht in der Ortsgemeinde engagieren und sich auch nicht dafür interessieren. Dies gilt auch für viele gebürtige Schweizer. Wenn jemand tatsächlich Interesse hat, Ortsbürger zu werden, so kann man ja einen Antrag stellen. Warum ist die Einbürgerung denn mit dem Ortsbürgerrecht verknüpft?

Gabriela Küpfer: Der Grund liegt in der politischen Diskussion bei der Verfassungsrevision. Die Ortsgemeinden haben gegenüber früher an Einfluss im Einbürgerungsverfahren verloren. Der Stellenwert und der Einfluss der Ortsgemeinden waren vor der Verfassungsrevision höher als heute. Die heutige Regelung in der Kantonsverfassung ist das Resultat der parlamentarischen Verfassungsdiskussion.

Regierungspräsident Klöti: Es gibt tatsächlich Fälle von Ortsgemeinden, welche die Pachtverhältnisse an gewisse Vorgaben knüpfen. Ortsgemeinden legen z.B. fest, nur Personen eine Pacht zu erteilen, die auch Ortsbürger sind. Im Rheintal gibt es viele kleinere Ortsgemeinden mit solchen Pachtverhältnissen. Wenn dann jemand in einer politischen Gemeinde lebt, aber nur eines der Ortsbürgerrechte besitzt, dann ist die Ablehnung eines Pachtverhältnisses für diese Person nur schwer nachvollziehbar. Deshalb werden in diesem Nachtrag der Erwerb, der Verlust, der Verzicht und das Verfahren für die Ortsbürgerrechte geklärt.

4.2 Beratung des Entwurfs

Kommissionspräsident: Eine Information vorab: Ich habe Gabriela Küpfer darum gebeten zu intervenieren, falls es zu Anträgen kommen sollte, die nach Bundesrecht nicht zulässig sind.

Schwager-St.Gallen: Eine Frage zu den Gebühren beim Erwerb des Bürgerrechts: Wie ich verstanden habe, sind die Gebühren von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Wie und auf welcher Basis werden die Gebühren berechnet? Rapportieren die Gemeinden den Aufwand bei den Einbürgerungen? Kontrolliert der Kanton die Einhaltung der Gebührenordnung in den Gemeinden? Führt er ein Controlling durch?

Gabriela Küpfer: Für die Gebührentarife gibt es einen Gebührenrahmen, den die Gemeinden einzuhalten haben. Die Festlegung der Höhe der jeweiligen Gebühr liegt in der Autonomie der Gemeinden. Rechtlich ist klar, dass eine Gemeinde nicht mehr Gebühren verlangen darf, als sie an Aufwand hatte. Der Kanton führt keine Kontrollen durch.

Noger-St.Gallen: Der Kanton sagt, dass er die Gebühren nicht überprüft oder überwacht. Das kann ich nachvollziehen. Der Verband der St.Galler Ortsgemeinden führte im Mai 2013 bei allen der rund 100 Ortsgemeinden im Kanton eine Erhebung durch. Tatsächlich stellte man fest, dass es erhebliche Differenzen gibt. In St.Gallen beträgt der Tarif für die Einbürgerung von Schweizern 300 Franken, für die besondere Einbürgerung ebenfalls 300 Franken. In Rorschacherberg beträgt der Tarif für beide Einbürgerungen 700 Franken, also mehr als doppelt so viel. Beide Werte liegen aber im festgelegten Gebührenrahmen, welcher für die allgemeine und die besondere Einbürgerung zwischen 100 und 800 Franken beträgt. Damit ist also alles rechtens. Es stellt sich aber schon die Frage, weshalb die Unterschiede derart gross sind und wie dies die einzelnen Gemeinden begründen. Diese Frage müssten aber die Bürger in ihrer Gemeinde selber stellen.

Böhi-Wil: Es gibt diverse Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Kantonsebene, die bei der Einbürgerung zu berücksichtigen sind. Aus dem vorliegenden Entwurf soll nun kein «Kochbuch» gemacht werden, d.h. auf blosser Wiederholungen des Bundesrechts soll verzichtet werden. Das neue Gesetz soll aber Transparenz schaffen, damit die 77 Einbürgerungsräte ab Vollzug des Nachtrags wissen, was die Integrationskriterien sind. Deshalb soll das AfBZ ein Merkblatt erstellen, in welchem alle Voraussetzungen einer Einbürgerung umfassend dargestellt und mit Praxisbeispielen und Hinweisen erläutert werden, bspw. dass ein Sozialhilfebezüger nicht eingebürgert werden darf. Diese praktische Anleitung soll in einer verständlichen Sprache (nicht einfache Sprache) und nicht in komplizierten Amts- und Juristendeutsch verfasst sein.

Gabriela Küpfer: Im Interesse eines effizienten Vollzugs sind wir für die Ausarbeitung von Merkblättern. Andere Merkblätter, z.B. im Bereich der Namensänderungen, haben sich bereits bewährt. Wir hoffen natürlich, dass die Gemeinden diese Anleitungen dann auch anwenden. Die Einbürgerungsräte sollten demnach zuerst das Merkblatt konsultieren, und wenn dann noch offene Fragen bestehen, können sie das AfBZ kontaktieren. Dies würde uns entlasten und die Arbeit erleichtern.

Noger-St.Gallen: Die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat zusammen mit den Ortsgemeinden ein Praxishandbuch «NETZSG» entwickelt. Dieses eignet sich für die praktische Anwendung ausgezeichnet, müsste aber zuerst aktualisiert werden.

Artikel 9 (Grundsatz)

Hasler-St.Gallen: Über die Fristen könnten wir uns vermutlich am längsten streiten, wahrscheinlich auch deshalb, weil es keinen klaren und objektiven Zusammenhang zwischen den zeitlichen Fristen und der Integration der einbürgerungswilligen Kandidatinnen und Kandidaten gibt. Zu einem Punkt möchte ich gerne einen Antrag stellen. Der Unterschied zwischen kommunaler und kantonaler Frist ist ein administratives Erschwernis, das keinerlei Nutzen und Sinn ergibt. Es leuchtet nicht ein, wieso jemand, der von Stäfa ZH nach Rapperswil SG zieht, länger mit seinem Gesuch warten muss als jemand, der von Mels nach Wil zieht. Obschon bei Letzterem die Unterschiede zwischen den Wohnorten sicher grösser sind. Die Unterscheidung zwischen kommunaler und kantonaler Frist braucht es nicht.

Ich stelle den Antrag: Die kantonale und die kommunale Wohnsitzfrist sollen gleich sein.

Ich stelle den Ordnungsantrag: Zuerst soll über den Antrag abgestimmt werden und erst in einem zweiten Schritt über die Länge der Fristen an sich.

Warzinek-Mels: Hasler-St.Gallen hat gesagt, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Integration und der Frist gibt. Das ist nicht der entscheidende Punkt, denn die Integration muss ohnehin gegeben sein. Aber es gibt möglicherweise einen Zusammenhang zwischen der Erkennbarkeit der Integration und der Frist. Ich stelle mir schon die Frage: Kann man nach zwei oder drei Jahren, in denen jemand in einer Gemeinde lebt, verlässlich sagen, dass er oder sie integriert ist und das Bürgerrecht erhalten kann? Oder lässt sich dies nicht verlässlicher feststellen, wenn man die Frist verlängert? Das ist für mich die entscheidende Frage.

Hasler-St.Gallen: Dem stimme ich zu. Nur die Antwort auf diese Frage, ob die Integration gegeben ist oder nicht, muss die Gemeinde liefern. Selbstverständlich haben wir alle die Erwartung an die Gemeinden, dass sie nicht Leute einbürgern, bei denen Integrationswille oder -fähigkeit nicht gegeben sind. Doch bei den Fristen besteht in der Schweiz ein ziemlicher Wildwuchs. Es gibt diverse Gemeinden, die nach zwei Jahren einbürgern, und die Realität zeigt, dass nicht Massen von Menschen eingebürgert werden, die sich nicht an die Schweizer Bundesverfassung halten. Natürlich prüfen die Gemeinden die Integrationsvorgaben, die wir übrigens in Art. 12 und 13 BRG nochmals anschauen werden, und diese sind relativ streng. Auch wir erwarten von den Gemeinden, dass diese Vorgaben eingehalten sind. Die zeitliche Frist ist dabei aber völlig nebensächlich.

Gabriela Küpfer: Zum Integrationswillen: Die gesetzlichen Integrationskriterien müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung wie auch während des ganzen Einbürgerungsverfahrens erfüllt sein. Alleine der Wille zur Integration reicht nicht aus.

Dudli-Oberbüren: Die SVP-Delegation unterstützt den Antrag Hasler-St.Gallen. Wir haben einen Antrag vorbereitet, die Wohnsitzfrist auf kantonaler und kommunaler Ebene einheitlich auf fünf Jahre festzulegen. Hintergrund ist, dass die neuen Bundesvorgaben verlangen, die kantonale festgesetzte Frist von acht auf fünf Jahre zu reduzieren und der Vorschlag der Regierung lediglich zwei Jahre Wohnsitz in der politischen Gemeinde vorsieht. Hinzu kommt, dass Art. 105 KV festhält, dass die Frist für Schweizerinnen und Schweizer fünf Jahre beträgt. Es wäre unsinnig, für Ausländerinnen und Ausländer eine andere Frist festzulegen.

Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 9 Abs. 1 BRG wie folgt zu formulieren: «Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton und ~~davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen~~ in der politischen Gemeinde wohnen.»

Baumann-Flawil: Wenn ich mit dem Einbürgerungsrat spreche, dann spielen die Fristen nie eine grosse Rolle, sie müssen einfach erfüllt sein. Es gibt immer wieder Einzelpersonen, welche die Bestimmungen ausnützen, indem sie z.B. wegziehen und wieder zurückkommen, um sich so von gewissen Dingen zu entziehen. Diese können dann nicht festgestellt werden. Wir müssen uns bewusst sein, dass unabhängig davon, ob wir die Frist auf zwei, drei oder fünf Jahre festlegen, dies in gewissen Situationen manipulativ genutzt werden kann. Für mich entscheidend ist, dass es eine saubere Fallführung gibt und dass die Vorgaben klar geregelt sind. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Kontrolle gemacht wird, wenn jemand aus der Gemeinde wegzieht. Im Grundsatz finde ich es gut, wenn die kantonale und die kommunale Frist gleich sind.

Kommissionspräsident: Was waren die Gründe, die das Departement bewogen haben, zwei unterschiedliche Fristen vorzuschlagen?

Gabriela Küpfer: Diese Zweiteilung stammt vom ursprünglichen Recht. Eine Erhöhung der Gemeindefrist auf fünf Jahre wäre eine deutliche Verschärfung der heutigen Frist von vier Jahren. Zudem hinkt der Vergleich mit dem Verfahren der Besonderen Einbürgerung, da es beim Besonderen Verfahren einen Rechtsanspruch gibt. Im Verfahren der Besonderen Einbürgerung haben wir keine Möglichkeit, ein Auflageverfahren durchzuführen. Wir haben keine Gemeindeversammlung, die über das Einbürgerungsgesuch entscheiden kann. Das Verfahren der Besonderen Einbürgerung unterscheidet sich vom Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen. Es sollte die Möglichkeit bestehen, innerhalb des Kantons die Gemeinde zu wechseln.

Regierungspräsident Klöti: Was Gabriela Küpfer sagt, ist richtig. Wir sollten auch das Signal nach aussen nicht unterschätzen. Wenn wir jetzt die Gemeindefrist von vier auf fünf Jahre erhöhen, wird das in Zeiten der erhöhten Mobilität niemand verstehen. Wenn jemand aus beruflichen Gründen in eine andere Gemeinde ziehen muss, seine Einbürgerungsfrist aber schon läuft, dann fangen die fünf Jahre wieder von vorne an. Eine Frist von fünf Jahren ändert auch nichts an der guten Integration in unserem Lebensraum – zumal der Lebensraum nicht an der Grenze von politischen Gemeinden aufhört. Die Hürde der Gemeindefrist höher zu machen, wäre ein grosser Rückschritt. Der viel wichtigere Hebel sind die Integrationskriterien. Ich hoffe, Sie haben Verständnis für diese Differenzierung. Eine Verschärfung bei der Wohnsitzfrist ist unnötig.

Scheiwiller-Waldkirch: Dass der Lebensraum nicht an der Gemeindegrenze aufhört, stimmt natürlich. Er hört allerdings auch nicht an der Kantonsgrenze auf. Die Gemeinde Waldkirch ist eng mit der Gemeinde Hauptwil TG verbunden. Es gibt auch dort Leute, die in den Nachbarkanton ziehen und vor der gleichen Aufgabenstellung stehen. Für die ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum man bei einem Kantonswechsel die Wohnsitzfristen neu erfüllen muss. Für die Gemeinden gilt dasselbe wie für die Kantone. Es ist deshalb transparenter und besser vermittelbar, wenn die kantonalen und kommunalen Fristen gleich sind. Darum geht es im Antrag Hasler-St.Gallen. Über die Anzahl Jahre können wir dann in einem zweiten Schritt diskutieren.

Gull-Flums: Ich bin Präsident von drei Einbürgerungsräten, weil wir eine Gemeinde mit mehreren Ortsgemeinden sind, und führte in der Vergangenheit schon viele Einbürgerungsgespräche. Wir hatten auch schon Rekurse, manchmal gewannen wir, manchmal verloren wir. Das Problem liegt darin, dass vieles nicht klar definiert ist. So sind z.B. sind die geforderten Sprachkenntnisse unklar und erst recht Integrationsaspekte wie Integrationswille oder -bereitschaft. Am Schluss bleiben als einzige messbare Kriterien die Frage der Niederlassungsbewilligung und die Fristen bzgl. Aufenthaltsdauer. Ich gebe zu, dass die Aufenthaltsdauer und die Integrationsbereitschaft von Einbürgerungswilligen nicht zwangsläufig zusammenhängen müssen. Aber umgekehrt muss man feststellen, dass es auch nicht ganz losgelöst voneinander ist. Der Erwerb des schweizerischen Bürgerrechts soll ein hohes Gut sein, das mit den Rechten und Pflichten der direkten Demokratie gekoppelt ist. Viele haben mir schon gesagt, dass es bei uns so lange geht, bis man eingebürgert werden kann, man möchte doch schon lange gerne mitbestimmen. Dazu muss ich einfach sagen: So viel, wie Du in Deinem Heimatland mitbestimmen kannst, kannst Du bei uns selbst, bevor Du eingebürgert bist. Wenn man eingebürgert wird, gehen die Mitbestimmungsrechte ja wesentlich weiter als in den meisten Ländern, aus denen die Einbürgerungswilligen stammen. Dieser Sachverhalt muss bei der Diskussion im Auge behalten werden.

Dudli-Oberbüren: Ich möchte noch einmal auf Art. 105 KV zu sprechen kommen und diesen in Verbindung mit den geplanten zwei Jahren für die Einbürgerung von Ausländern auf Gemeindeebene setzen. Ein Schweizer muss hingegen für eine Einbürgerung in einer Gemeinde fünf Jahre warten. Das beisst sich doch?

Marianne Hug: Art. 105 KV beschreibt die sog. Besondere Einbürgerung. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem der Einbürgerungsrat das Gemeindebürgerrecht verleiht. Schweizer Bürger haben aber auch die Möglichkeit, sich im allgemeinen Verfahren einzubürgern. Dort gibt es keine Wohnsitzfristen, aber allenfalls entscheidet nach dem Auflageverfahren die Bürgerversammlung über die Einbürgerung. In Art. 7 BRG ist festgehalten: «Schweizerinnen und Schweizer, welche die Voraussetzungen für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung nicht erfüllen, können nach Art. 104 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 eingebürgert werden.» Diese fünf Jahre gelten also nur für die Besondere, also die vereinfachte Einbürgerung. Man kann die beiden Verfahren (Besondere Einbürgerung für Schweizer und ordentliche Einbürgerung für Ausländer) und deren Fristen nicht miteinander vergleichen. Die sog. Erleichterte Einbürgerung für Ausländer ist dann noch einmal ein anderes Verfahren. Die ordentliche und die erleichterte Einbürgerung sind überdies lediglich Begriffe des Bundesrechts.

Aerne-Eschenbach: Wir sind ebenfalls der Meinung, dass das Schweizer Bürgerrecht ein hohes Gut ist, mit dem gebührend umgegangen werden soll. Das Bundesrecht sieht nun eine Reduktion der Fristen auf bis zu zwei Jahre vor. Das heisst für die CVP-GLP-Delegation nicht zwingend, dass alle Fristen gesenkt werden muss. Wir haben eine gewisse Liberalisierung auf Bundesebene, und die Fristen auf Gemeinde- und Kantonsebene sollten gleich sein. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Gemeindefrist vertretbar. Die CVP-GLP-Delegation unterstützt den den Antrag Hasler-St.Gallen und auch den Antrag, die Fristen je auf fünf Jahre festzulegen. Ich bin selber Einbürgerungsrat. Die Fristen sind nie ein Thema. Entweder man erfüllt sie oder man erfüllt sie nicht. Zudem ist es sicherlich besser möglich, die Integration zu beurteilen, wenn jemand nicht nur zwei oder drei Jahre, sondern fünf Jahre dort wohnt.

Regierungspräsident Klöti: Ich sehe die Sorge, die bzgl. der Fristen besteht. Sie ist aber nicht ganz berechtigt. Denn bevor eine Person ein Gesuch stellen kann, benötigt sie bekanntlich eine

Niederlassungsbewilligung. Bis jemand eine Niederlassungsbewilligung erhält, dauert es bereits fünf bis zehn Jahre, womit sich viele Einbürgerungskriterien schon geklärt haben. Wenn eine einbürgerungswillige Person innerhalb des Kantons umzieht, würde mit gleichen Fristen für Kanton und Gemeinde eine weitere Hürde aufgebaut, die keinen Sinn ergibt.

Noger-St.Gallen: Ich habe in dieser Diskussion den Eindruck erhalten, dass erhöhte Fristen gewünscht sind. Wenn man diese nicht möchte, müsste man eigentlich eher für getrennte Fristen sein. Ich sehe auch den Sinn nicht, die Gemeindefrist zu erhöhen. Damit man einzeln für jede Frist beschliessen kann, werde ich gegen die einheitliche Frist stimmen.

Kommissionspräsident: Wir müssen vier Punkte klären:

1. einheitliche Frist oder keine einheitliche Frist (Antrag Hasler-St.Gallen);
2. Festlegung der konkreten Wohnsitzfristen;
3. ununterbrochene Frist oder nicht ununterbrochene Frist;
4. Frist bezogen auf die letzten Jahre oder nicht.

Wir stimmen zuerst über den Antrag Hasler-St.Gallen, der eine einheitliche kantonale und kommunale Frist verlangt, ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Hasler-St.Gallen mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Hasler-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜ-Delegation, in Art. 9 Abs. 1 BRG eine einheitliche Frist von zwei Jahren vorzusehen.

Regierungspräsident Klöti hat es korrekt darauf hingewiesen, dass mit dem neuen BÜG die Pflicht einer Niederlassungsbewilligung eingeführt wurde. Dies bedeutet, dass die Fristen auf Bundesebene faktisch wenigstens gleich geblieben sind. Die Veränderung im Bundesrecht rechtfertigt deshalb nicht, dass die Fristen auf kantonaler und kommunaler Ebene verlängert werden müssen. Die SP-GRÜ-Delegation beantragt deshalb, die Frist auf das zulässige Minimum festzulegen. Diese Vorlage sollten wir auch nicht mit der Migrationspolitik verwechseln. Es geht nicht um die Frage, wie viele Ausländerinnen und Ausländer in die Schweiz kommen, sondern um die Einbürgerung von Personen, die bereits zehn Jahre in diesem Land leben. Das sind unsere Nachbarn, Menschen, deren Kinder mit unseren Kindern in die Schule gehen. Die Einbürgerungshürden hoch zu behalten – das bestätigen mehrere Studien, die auch in der Botschaft erwähnt sind –, führt lediglich dazu, dass sich die Leute nicht am politischen System beteiligen. Wenn wir eine direkte Demokratie sein möchten, in der die Bevölkerung mitbestimmt, dann ist dies nur möglich, wenn keine zusätzliche administrative Hürden bei der Einbürgerung aufgebaut werden. Dabei spreche ich von den zeitlichen Fristen, nicht von den Integrationskriterien. Die SP-GRÜ-Delegation wird sich unter allen Umständen gegen eine Erhöhung der kommunalen Frist von vier auf fünf Jahre wehren.

Warzinek-Mels: Ich sehe durchaus einen Zusammenhang zwischen der Migration und dem Einbürgerungsverfahren. Faktisch ist es so, dass der Migrationsdruck aus Ländern kommt, die mit den Gegebenheiten der westlichen Politik wenig Erfahrung haben oder diese sogar manifest ablehnen. Es geht doch jetzt darum, dass man die Demokratie, aber z.B. auch die Stellung der Frau

schützt, indem wir achtgeben, dass wir keine Einbürgerungen zulassen, die möglicherweise aufgrund der kurzen Fristen schwer überprüfbar sind. Das sind die Sorgen der Bevölkerung, und ich verstehe nicht, dass die SP-GRÜ-Delegation diese Sorgen nicht mitträgt. Es geht darum, trotz des hohen Migrationsdrucks die politische Struktur unseres Landes zu schützen.

Hasler-St.Gallen: Tatsache ist, dass die grösste Zahl an Einbürgerungen in diesem Land immer noch italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betreffen. Wobei wir uns natürlich auch darüber streiten können, wie die Stellung der Frau im katholischen Italien ist. Platz 2 belegt Portugal, Platz 3 Frankreich, und auf Platz 4 kommt der Kosovo. Dies wäre die erste Nation, die eventuell im Weltbild gewisser Personen Vorbehalte auslösen könnte. Man muss aber auch erwähnen, dass der Kosovo das Frauenstimmrecht rund 30 Jahre früher als die Schweiz einführte. Selbstverständlich teilt die SP-GRÜ-Delegation die Sorgen der Bevölkerung und versucht, gewisse Grundwerte und Errungenschaften zu schützen. Aber ich finde es absurd, wenn wir hier über Dinge diskutieren, die bei den Integrationskriterien ohnehin miteingeschlossen sind. Es wird niemand eingebürgert, der die Integrationskriterien nicht erfüllt.

Gull-Flums: Diese Rangliste ist eine Momentaufnahme von heute und ein Blick in die Vergangenheit. Zukünftig wird es aber Veränderungen und Umlagerungen geben. Was wir heute beschliessen sind gesetzliche Anpassungen, welche die Zukunft betreffen. Dem müssen wir Rechnung tragen. Ich gehe davon aus, dass sich die Rangliste der Herkunftsländer verändern wird. Zudem sind dies Zahlen, welche die gesamte Schweiz betreffen. Für einzelne Regionen oder Gemeinden sieht dies anders aus. Grosse Gruppen aus demselben Herkunftsland in einer Region oder Gemeinde erschweren die Integration, weil die Tendenz besteht, unter sich zu bleiben. Das würden wir Schweizer im Ausland übrigens gleich machen. Diesen Gegebenheiten müssen wir mit dem Gesetz Rechnung tragen.

Baumann-Flawil: Darüber können wir uns im Kantonsrat sicher noch unterhalten. Für mich stellen sich zwei Fragen: (1) Wo setzen wir die Hürde an und (2) wie viel Flexibilität überlassen wir den betroffenen Personen?

Noger-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, in Art. 9 Abs. 1 BRG eine einheitliche Frist von vier Jahren vorzusehen.

Die Mehrheit der Kommission wollte eine gleiche Frist, die administrativ einfacher zu handhaben ist. Mit den vorgeschlagenen vier Jahren würde auf eine Kürzung der Wohnsitzfrist auf Gemeindeebene verzichtet. Diesen Antrag könnte ich nachvollziehen. Eine Verschärfung auf fünf Jahre hätte die falsche Wirkung, und zwei Jahre sind wohl etwas zu knapp.

Kommissionspräsident: Die SP-GRÜ-Delegation beantragt eine Zweijahresfrist, die SVP-Delegation eine Fünfjahresfrist und die FDP-Delegation eine Vierjahresfrist. Wir stellen zuerst den Antrag der SVP-Delegation jenem der SP-GRÜ-Fraktion gegenüber und dann den obsiegenden Antrag dem Antrag der FDP-Delegation:

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation dem Antrag der FDP-Delegation mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation, auf eine ununterbrochene Frist, mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation, die Frist auf die letzten Jahre zu beziehen, mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Lukas Schmucki: Nach den Beschlüssen lautet Art. 9 Abs. 1 BRG wie folgt:

«Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton und ~~davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen~~ in der politischen Gemeinde wohnen.»

Kommissionspräsident: Der Kanton und die politische Gemeinde werden nun einzeln aufgeführt. Wer aber fünf Jahre in derselben Gemeinde wohnhaft ist, ist zwangsläufig auch fünf Jahre im Kanton wohnhaft. Braucht es das Wort Kanton in diesem Artikel noch?

Gabriela Küpfer: Es wäre tatsächlich nicht nötig, den Kanton explizit aufzuführen. Wenn man es aber belässt, ist eindeutig, dass auch der Kanton mitgemeint ist.

Regierungspräsident Klöti: Ich würde beliebt machen, es so zu belassen. Es geht schliesslich um zwei Bürgerrechte, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts. Eine Wiederholung dient der besseren Verständlichkeit.

Artikel 13 (Integration)

Schwager-St.Gallen: Ich habe eine Frage zu Art. 13 Abs. 2 BRG: «Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache». Offenbar werden Tests durchgeführt, die in Deutschland entwickelt wurden und in ganz Europa Verbreitung finden. Oder es werden Schweizer Tests angewendet. Was gilt im Kanton St.Gallen?

Marianne Hug: Die Idee ist, dass man die Anforderungen gemäss BÜG zum Massstab nimmt, d.h. es werden nur Kurse akzeptiert, welche die europäischen Richtlinien erfüllen. Der Bund ist dabei, die Richtlinien zu konkretisieren und eine Liste der Kursanbieter zu erstellen. In der BÜV wird festgelegt, welches Niveau erreicht werden muss. Im Kanton St.Gallen ist dies mündlich und schriftlich Niveau B1. Damit liegt der Kanton über den Bundesanforderungen. Personen, die die Schule und die Ausbildungen in der Schweiz besucht haben, bringen die Sprachkenntnisse aufgrund ihrer Ausbildung mit. Sie müssen keinen weiteren Sprachtest absolvieren. Personen, die keine Schule in der Schweiz besucht haben, müssen einen Nachweis erbringen.

Aerne-Eschenbach: Wir haben die Integration bereits mehrmals thematisiert. Es ist klar, dass im Rahmen dieser Vorlage Art. 13 BRG eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollten vor dem Hintergrund, die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen, alle Kriterien im kantonalen Gesetz nochmals aufgeführt werden? Ich stelle dies zur Diskussion, einen Antrag behalte ich mir noch vor.

Noger-St.Gallen: Ich bin kein Mitglied der Redaktionskommission, trotzdem vermute ich, dass sie beantragen würde, solche Wiederholungen wieder zu streichen.

Gabriela Küpfer: Es ist in der Tat unüblich, Bundesvorgaben zu wiederholen. Ziel ist immer eine einfache, schlanke Gesetzgebung. Zudem muss man bedenken, dass diese Kriterien einst ins kantonale Recht aufgenommen wurden, als der Bund noch keine Vorgaben machte. Jetzt macht der Bund aber Vorgaben. Weiter soll, wie erwähnt, ergänzend ein Merkblatt erstellt werden. Denn lediglich alles aufzulisten, bedeutet noch lange nicht, dass allen alles klar ist. Eine Wiederholung könnte überdies dazu führen, verschieden lautende Begriffe einzuführen, welche wiederum einen Auslegungsspielraum offen lassen und Probleme bei der Anwendung generieren.

Gull-Flums: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 13 Abs. 1^{bis} BRG zu streichen und Art. 13 Abs. 1 Bst. a BRG wie folgt zu formulieren: «in einer schriftlichen Erklärung bekunden, die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung zu respektierenakzeptieren und dies in einer schriftlichen Erklärung bekunden, keinen religiösen oder politischen Organisationen anzu gehören, die extremistisches Gedankengut vertreten».

In den Medien wird vielfach über Personen berichtet, die aus der Schweiz ausgereist sind und sich extremistischen Organisationen angeschlossen haben. Diese Problematik ist auch in den Einbürgerungsräten ein Thema. Es gibt Bedenken, dass jemand eingebürgert wird, der sich später in einer solchen Organisation betätigt, und der Fall medial publik wird. Mit einer schriftlichen Erklärung kann man dies zwar nicht ausschliessen, aber doch die moralische Verpflichtung der Person erhöhen und die Einbürgerungsräte entlasten.

Hasler-St.Gallen: Als jemand, der viel mit Sprache arbeitet, möchte ich Folgendes sagen: Einen Unterschied zwischen «akzeptieren» und «respektieren» gibt es gar nicht. Aber ich lasse mich gerne von Juristen belehren. Ich verstehe das Anliegen der Antragsteller, aber wer die Bundesverfassung respektiert, akzeptiert diese auch. Ich erlaube mir die Bemerkung, dass die Beteiligung an einer terroristischen Organisation, so wie dies die SVP-Delegation unter einer extremistischen Organisation versteht, gemäss Strafgesetzbuch in der Schweiz ohnehin bereits strafbar ist. Zudem ist die gewählte Begrifflichkeit so schwammig, insbesondere in Bezug auf den politischen Extremismus, dass dies ziemlich sicher verfassungswidrig ist. Wenn man von politischem Extremismus spricht, geht es wohl um verbrecherische Organisationen oder extreme politische Haltungen. Doch extreme politische Haltungen auszuschliessen ist meines Erachtens nicht mit der Bundesverfassung vereinbar, denn die Einschätzung, wie extrem jemand ist, ist sehr subjektiv.

Kommissionspräsident: Was ist der Unterschied zwischen einem neuen Buchstaben a und einem neuen Absatz 1^{bis}? Warum entschied sich das Departement für einen neuen Absatz?

Gabriela Küpfer: In der Aufzählung in Abs. 1 finden sich messbare Kriterien, Abs. 1^{bis} ist nicht messbar. Denn jeder und jede kann deklarieren, dass er oder sie die Werte der Bundesverfassung respektiere. Der Bund wollte diese Absichtserklärung ebenfalls ins Gesetz aufnehmen, hat sie aufgrund der fehlenden Messbarkeit aber wieder entfernt.

Warzinek-Mels: Ich unterstütze den Vorschlag der SVP-Delegation, das Wort «respektieren» mit «akzeptieren» zu ersetzen. Nach meinem Empfinden kann ich etwas respektieren, was nicht meiner eigenen Haltung und Überzeugung entspricht. Aber «akzeptieren» heisst für mich, dass ich

es ein Stück weit verinnerliche und auch für mich selbst vertrete. Hingegen möchte ich den zweiten Satzteil kritisch kommentieren. Wenn ich tatsächlich einer extremistischen Vereinigung angehöre, dann akzeptiere ich die rechtsstaatliche Ordnung nicht. Zudem schafft diese Ergänzung mehr Unklarheit als Klarheit. Der Einbürgerungsrat müsste dann entscheiden, ob z.B. eine politische Partei in einem anderen Land eine extremistische Partei ist oder nicht.

Baumann-Flawil: Letztlich kann man den Unterschied zwischen «respektieren» und «akzeptieren» nicht genau definieren. Wenn ich vom Respekt ausgehe, dann respektiere auch ich als Schweizer die Bundesverfassung, muss aber nicht unbedingt alles zu 100 Prozent teilen. Wenn ich es akzeptiere, dann bedeutet das eine 100-prozentige Akzeptanz. Zudem spielen bei der Integration wichtigere «weiche» Faktoren eine Rolle, und es ist besser, die Integrationsbemühungen einer Person in einem Gespräch zu überprüfen, als sich auf eine schriftliche Erklärung zu fokussieren.

Brunner-Müller-Schmerikon: Ich finde es wichtig, dass wir «respektieren» und nicht «akzeptieren» schreiben. Ich achte und respektiere fremdländische Personen. Wenn ich deren Haltung akzeptieren muss, schränke ich auch meine eigenen Freiheiten ein. Ich finde es wichtig, frei zu bleiben, indem ich mit Respekt bekunde, was ich gerne habe. Wenn der Ausländer bzw. die Ausländerin akzeptieren muss, was wir machen, kann er bzw. sie nicht mehr frei sein. Zudem frage ich mich, was «extremistisch» bedeutet. Wenn ich jeden Tag in die Kirche gehe, bin ich dann ein extremer Katholik?

Kommissionspräsident: Im Antrag der SVP-Delegation fehlt der Hinweis des Entwurfs der Regierung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Hat das einen bestimmten Grund?

Böhi-Wil: Die SVP-Delegation geht davon aus, dass dies mit dem Begriff der politischen Organisationen abgedeckt ist. Aber wir können es auch wieder einfügen.

Für mich besteht schon ein Unterschied zwischen «akzeptieren» und «respektieren». Respektieren bedeutet, dass man etwas zur Kenntnis nimmt, man respektiert es. Akzeptieren heisst, man steht dahinter. Hier besteht sehr wohl ein Unterschied. Zum Extremismus: Wir sind uns einig, dass die meisten Integrationskriterien schwierig zu fassen sind. Aber als Gesetzgeber müssen wir Richtlinien zur Verfügung stellen. Die Einbürgerungsräte entscheiden dann, wie sie den Extremismus einer politischen Organisation definieren.

Noger-St.Gallen: Wir sind jetzt in einer schwierigen Diskussion über Bedeutung eines Worts. Ich möchte beliebt machen, dass wir davon ausgehen können, dass sich das AfBZ bei der Ausarbeitung des Entwurfs genug Gedanken dazu gemacht hat. Ich möchte mich für den neuen Art. 13 Abs. 1^{bis} BRG aussprechen.

Hasler-St.Gallen: Das Signal, das mit dieser Änderung ausgesendet würde, ist ja durchaus paradox. Wenn man eine Person als Verpflichtung dafür, dass sie mitbestimmen darf, in die Pflicht nehmen will, dass sie das elementarste politische Recht in diesem Land nicht wahrnehmen darf, nämlich die Verfassung zu ändern, ist dies nicht ganz durchdacht. Zudem darf es nicht im Spielraum der Gemeinde liegen zu definieren, was eine extremistische Organisation ist und was nicht. Es kann nämlich nicht sein, dass in den verschiedenen St.Galler Gemeinden unterschiedliche Massstäbe angewendet werden. Damit wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Regierungspräsident Klöti: Ich möchte Sie fragen, ob Sie wirklich das Gefühl haben, dass wenn jemand in einer extremistischen Organisation tätig ist, diese Person nie straffällig wird und dies nicht im VOSTRA-Auszug ersichtlich ist? Zudem möchte eine Person, die extremistische Tätigkeiten und Absichten hat, sich wohl kaum vorher noch einbürgern lassen. Deshalb sollte uns etwas, das durchaus gut gemeint ist, nicht in eine Sackgasse führen.

Böhi-Wil: Natürlich sind wir uns einig, dass wer einen kriminellen Hintergrund hat, nicht eingebürgert werden darf. Aber es gibt auch einen Graubereich, und dieser liegt bei den extremistischen Organisationen. Deshalb wollen wir den Einbürgerungsräten die Möglichkeit geben, eine solche Person nicht einbürgern zu müssen. Wir halten an unserem Antrag fest.

Warzinek-Mels: Ich möchte nochmals auf den Unterschied zwischen «respektieren» und «akzeptieren» hinweisen. Man kann sehr wohl eine Verfassungsänderung anstreben, aber wenn die Mehrheit des Volks sich festgelegt hat, dann muss ich dies akzeptieren, auch wenn ich anderer Meinung war.

Ich beantrage im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 13 Abs. 1^{bis} BRG wie folgt zu formulieren: «Die Ausländerin oder der Ausländer bekundet in einer schriftlichen Erklärung, die rechtsstaatliche Ordnung, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Werte der Bundesverfassung zu ~~respektieren~~ akzeptieren.»

Dudli-Oberbüren: Ich unterstütze das Votum von Warzinek-Mels. Respektieren bedeutet gemäss Definition «tolerieren», «würdigen», «zulassen». Akzeptieren bedeutet hingegen «gutheissen», «mitmachen» und geht somit deutlich weiter.

Kommissionspräsident: Wir stellen zuerst den Antrag der SVP-Delegation dem Antrag der CVP-GLP-Delegation gegenüber. Den obsiegenden Antrag stellen wir dann dem Entwurf der Regierung gegenüber.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der CVP-GLP-Delegation dem Antrag der SVP-Delegation mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Tschirky-Gaiserwald ist zurück.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der CVP-GLP-Delegation dem Entwurf der Regierung mit 9:6 Stimmen vor.

Aerne-Eschenbach: Ich beantrage im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 13 Abs. 1 Bst. e BRG wie folgt zu formulieren: «die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen».

Gabriela Küpfer: Der Grundsatz für das kantonale Recht lautet, keine Wiederholungen zu machen und lediglich die strengeren Vorschriften aufzuführen. Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG besagt: «Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird».

Das Bundesrecht macht strengere Vorschriften als das kantonale Gesetz. Zudem steht in Art. 13 Abs. 1 BRG: «Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 erfüllen».

Tschirky-Gaiserwald: Was ist der Unterschied zwischen Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG und Art. 13 Abs. 1 Bst. f BRG? In beiden Bestimmungen ist die Rede von minderjährigen Kindern.

Gabriela Küpfer: Art. 13 Abs. 1 Bst. f BRG ist umfassender. Er beinhaltet nebst der Integrationsförderung und der Unterstützung auch die Erziehungsverantwortung.

Tschirky-Gaiserwald: Und was beinhaltet Erziehungsverantwortung?

Gabriela Küpfer: Das Kind kann sehr wohl integriert sein, aber es kann allgemeine erzieherische Massnahmen missachten, z.B. immer wieder zu spät in die Schule kommen. Da müssten die Erziehungsverantwortlichen darauf achten, dass die Kinder die Regeln der Schule einhalten. Die Erziehungsverantwortung ist demnach umfassender, als einfach nur darauf zu achten, dass das Kind integriert ist.

Brunner-Müller-Schmerikon: Unser Einbürgerungsrat erhält von den Lehrern jeweils eine schriftlich Einschätzung der Integration des Kindes. Anhand dessen wird gewichtet. Die Messung der Erziehungsverantwortung ist greifbarer als zu prüfen, ob und wie jemand integriert ist.

Gabriela Küpfer: Ein weiteres messbares Beispiel ist die Teilnahme der Erziehungsverantwortlichen an den Elternabenden und Informationsveranstaltungen. Hier muss Interesse gezeigt und Verantwortung wahrgenommen werden.

Tschirky-Gaiserwald: Ich unterstütze das. Das Einfordern einer schriftlichen Einschätzung der Schule durch die Einbürgerungsräte sollte in der Praxis umgesetzt werden.

Warzinek-Mels: Wenn ich den Kern der jetzigen Diskussion richtig verstehe, geht es doch um die Frage: Will man im kantonalen Gesetz Wiederholungen vermeiden, die im Bundesrecht bereits formuliert sind, oder will man die Anliegen des Einbürgerungsverfahrens gegenüber den Antragstellern möglichst klar und transparent machen. Ist es aus Sicht eines Einbürgerungsrates wünschenswert, wenn diese Dinge nochmals im kantonalen Recht aufgeführt werden, auch wenn es juristisch gesehen suboptimal ist, oder ist das nicht wünschenswert?

Brunner-Müller-Schmerikon: Wir haben zu diesem Zweck eine Stelle geschaffen. Sie bereitet den Einbürgerungsrat inhaltlich und mit den nötigen Unterlagen gut vor und hat für die Gesuchsteller ein Merkblatt erstellt. Nun sind die Gesuche jeweils innerhalb eines Jahres beim Kanton. Die Person informiert die Gesuchsteller zudem selbständig, ein allgemeines Merkblatt sorgt lediglich für Verwirrung bei den Gesuchstellern.

Tschirky-Gaiserwald: Zur Präzisierung: Die VSGP fände es gut, wenn alle Kriterien im kantonalen Gesetz enthalten wären, denn die Einbürgerungsräte achten primär darauf. Redundanzen im kantonalen Recht sind aus unserer Sicht verkraftbar.

Aerne-Eschenbach: Die CVP-GLP-Delegation hat sich von der Argumentation des Amtes überzeugen lassen. Wir ziehen den Antrag zurück.

Gull-Flums: Was ist der Unterschied zwischen Art. 13 Abs. 1 Bst. d BRG und Art. 12 BÜG?

Gabriela Küpfer: In Art. 2 Abs. 1 Bst. c BÜV steht, dass die Bewerberin oder der Bewerber «Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt». Die Vorgabe wurde somit ausführlicher und strenger. Wir haben die Diskussion auch mit der Dienststelle RELEG der Staatskanzlei geführt. Diese hat darauf hingewiesen, dass wegen der bundesrechtlichen Verschärfung auf die Aufzählung der Orte sozialer Beziehungen im kantonalen Gesetz verzichtet werden sollte.

Böhi-Wil: Meiner Meinung nach kann der geforderte Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern auch ein einfaches «Grüezi» sein. Die Erwähnung der sozialen Beziehungen geht weiter, und das kantonale Gesetz ist strenger, weshalb ich gegen eine Streichung dieser Bestimmung bin.

Gabriela Küpfer: In Art. 2 Abs. 1 Bst. b BÜV ist deshalb erwähnt, dass die Bewerberin oder der Bewerber «am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt». Die Bundesverordnung deckt somit alles ab.

Artikel 18 (Zuständigkeit bei Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton)

Tschirky-Gaiserwald: Wieso muss der Wegzug geregelt werden? Ist das nicht eigentlich eine Täuschung jenes Ortes, der die Einbürgerung zu vollziehen hat.

Gabriela Küpfer: Der Bund schreibt neu vor, dass die Mobilität gewährleistet bleiben soll und ein Wegzug möglich ist, wenn die Voraussetzungen abschliessend geprüft sind. Weil der Abschluss der Prüfung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ist der Zeitpunkt dieser abschliessenden Prüfung für die Gemeinden unklar. Deshalb soll die Zuständigkeit klar geregelt werden.

Noger-St.Gallen: In den Fällen, in denen die amtliche Publikation erfolgt ist, ist der Prozess bereits abgeschlossen. Danach kann jemand nur noch in einer kurzen Frist Einsprache machen. In diesem späten Zeitpunkt finde ich es richtig, dass dieses Verfahren von jener Instanz bearbeitet wird, die auch damit begann. Zudem erwähnt der letzte Satz, dass das Gesuch gegenstandslos wird, wenn die Person vor dem Abschluss des Verfahrens wegziehen würde.

Tschirky-Gaiserwald: Zieht eine Person während des Verfahrens weg, dann müsste sie doch eigentlich am neuen Ort wieder neu beurteilt werden.

Kommissionspräsident: Die Gemeinde bleibt nur zuständig, wenn die Einbürgerung bereits im amtlichen Publikationsorgan präsentiert wurde, ansonsten verfällt die Zuständigkeit und das Gesuch ist in der neuen Gemeinde wieder neu zu stellen – unter Einhaltung der Wohnsitzfristen.

Marianne Hug: Gemäss dem dreistufigen Bürgerrecht bürgert die Gemeinde zuerst ein. Danach bleibt sie zuständig, bis das Gesuch publiziert ist. Anschliessend geht es noch weiter. Ein Gesuchsteller muss dann die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beantragen, und anschliessend beurteilt die Regierung das Gesuch. Während dieser zweijährigen Phase bleibt die Wohn-gemeinde weiterhin zuständig. Das ist eine Vorgabe des Bundesgesetzes. Das kantonale Gesetz muss nur den Zeitpunkt bestimmen, bis wann genau eine Gemeinde zuständig ist. Dieser Zeitpunkt ist die Publikation im amtlichen Organ.

Tschirky-Gaiserwald: Wenn eine Gemeinde nun kommuniziert und publiziert, können die Bürgerinnen und Bürger Einsprache machen. Dabei argumentieren sie, dass die Person nicht mehr in der Gemeinde wohnt. Daraus könnte ein negativer Entscheid resultieren.

Marianne Hug: Dies ist durchaus denkbar. Aber die Zuständigkeit der Gemeinde bleibt bestehen.

Artikel 37 (Ausländische und staatenlose Jugendliche)

Dudli-Oberbüren: Warum wird in Art. 37 Abs. 1 BRG nur Art. 12 und 14 erwähnt und nicht auch Art. 13? Ich sehe keinen Grund, Art. 13 nicht einzuschliessen.

Gabriela Küpfer: Tatsächlich. Anstatt «Art. 12 und 14» müsste es «Art. 12 bis 14» heissen.

Noger-St.Gallen: Im Amtsblatt (ABl 2017, Nr. 1, 24) steht richtigerweise «bis».

Hinweis Gf: Die unbeabsichtigte und nicht ausgezeichnete Änderung «und» statt «bis» war schon im Entwurf des Departementes zuhanden der Regierung. Der Fehler blieb unbemerkt. Für die Veröffentlichung von Botschaft und Entwurf im Amtsblatt verwenden die Parlamentsdienste ein Programm, das nur die tatsächlich ausgezeichneten Änderungen erfasst. Deshalb kam es zu zwei unterschiedlichen Fassungen. Auf ein Antrag der vorberatenden Kommission kann verzichtet werden. Die Parlamentsdienste werden den Fall der Redaktionskommission vorlegen.

Artikel 52a (Weitere Ortsbürgerrechte)

Hasler-St.Gallen: Ich bin etwas irritiert. Ich habe Noger-St.Gallen so verstanden, dass über die Frist noch einmal diskutiert werden soll. Ich kenne mich in der Materie allerdings zu wenig gut aus, als dass ich einen Antrag stellen möchte.

Noger-St.Gallen: Die Ortsbürgergemeinden sind froh, wenn sie weiter bestehen dürfen und ihre Freiheiten als Gemeinden nutzen können. Mit der Frist von zehn Jahren können wir leben.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Es wird kein Rückkommen gewünscht.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht» vom 13. Dezember 2016, einschliesslich der Anträge der vorberatenden Kommission, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter der Kommission zur Verfügung. Die Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und den Geschäftsführer, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.50 Uhr.

St.Gallen, 29. März 2017

Präsident:



Andreas Broger
Mitglied des Kantonsrates

Geschäftsführer:



Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

- E-Mail des Geschäftsführers vom 13. März 2017 (*bereits verteilt*)
- Präsentation Küpfer vom 15. März 2017 (*bereits verteilt*)
- Formelle Voraussetzung der Einbürgerung: Gegenüberstellung bisheriges Recht und neues Recht vom 15. März 2017 (*bereits verteilt*)
- Ablauf ordentliche Einbürgerung ab 1. Januar 2018 (*bereits verteilt*)
- Ablauf erleichterte Einbürgerung ab 1. Januar 2018 (*bereits verteilt*)
- Antragsformular vom 16. März 2017
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) vom 17. Juni 2016

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Departement des Innern (GS: 4)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (GSMat)